

Pulver- Parkettkleber

PAR 362

Anwendungsbereiche

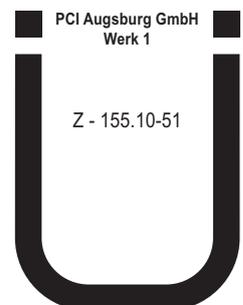
- Pulverförmiger Klebstoff für Böden im Innenbereich.
- Zum Verkleben von
 - Hochkantlamellenparkett nach EN 14 761
 - Massivholz-Parkettstäben nach EN 13 226
 - Massivholz-Lamparkettprodukten nach EN 13 227
 - Massivholz-Overlay-Parkettstäben nach EN 13 228
 - Mosaikparkettelementen nach EN 13 488
 - Mehrschichtparkett nach EN 13 489.
- Geeignet für Fußbodenheizung.
- Geeignet zum Verkleben der Dämmunterlage DU 903 FH.

Produkteigenschaften

- Sehr emissionsarm PLUS, GEV-EMICODE EC 1 PLUS.
- Mit dem Blauen Engel ausgezeichnet, weil emissionsarm (RAL UZ 113).
- Chromatarm; Giscodex ZP 1.
- Geringer Wasserbedarf beim Anmischen.
- Schnelle kristalline Wasserbindung, kontrollierte Quellwirkung auf das Parkettholz.
- Schnell abbindend.
- Hohe Klebekraft.
- Hartes Klebstoffbett mit plasto-elastischen Eigenschaften.
- Geeignet zum Ausgleichen von geringen Unebenheiten.
- Geeignet als füllende Grundierspachtelung auf Holzdielenböden.
- Frostunempfindlich bei Transport und Lagerung.

Lieferform

- 4-kg-Beutel mit Polyethyleninlage
Art.-Nr./EAN/Prüfz. 4338/7



Emissionsgeprüftes Bauprodukt
nach DIBT-Grundsätzen



Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

Materialtechnologische Daten

Materialbasis	Redispergierbare Polymerpulver, Spezialzemente, mineralische Füllstoffe, Additive
Komponenten	1-komponentig
Konsistenz	pulverförmig
Farbe	beige-caramel
Frismörteldichte	1,24 g/cm ³
Schüttdichte	0,74 g/cm ³
Lagerfähigkeit	mind. 9 Monate; trocken, nicht dauerhaft über + 30 °C lagern. Angebrochene Gebinde möglichst dicht verschließen und innerhalb kurzer Zeit aufbrauchen.

Anwendungstechnische Daten

Mischungsverhältnis	4 kg Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 + 1,6 l Wasser Teilmengen: 1 kg Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 + 0,4 l Wasser	
Konsistenz nach Anmischen	pastös	
Auftragsart	einseitig auf den verlegereifen Untergrund, TKB-Spachtelzahnungen B 3, B 11 oder B 12, je nach Parkettart	
Verbrauch (je nach Untergrundbeschaffenheit und Parketrückseite)	Pulver	angemischtes Material
- Mosaikparkett (8 mm stark, bis 40 cm Länge), Zahnpachtel B 3 nach TKB	ca. 570 - 720 g/m ²	ca. 800 - 1000 g/m ²
- Stab-, Hochkantlamellenparkett, Mehrschichtparkettelemente bis 100 cm Länge, 10-mm-Massivparkett (Lampar- kett), Zahnpachtel B 11 nach TKB	ca. 650 - 800 g/m ²	ca. 900 - 1100 g/m ²
- Mehrschichtparkett über 100 cm Länge und in Dielenform, Zahnpachtel B 12 nach TKB	ca. 850 - 1000 g/m ²	ca. 1200 - 1400 g/m ²
<i>Bei rauhen Untergründen ist mit höheren Verbrauchswerten zu rechnen als bei glatter Untergrundbeschaffenheit. Entsprechendes gilt für Parketrückseiten.</i>		
Raum-, Untergrund- und Materialtemperatur	+ 15 °C bis + 25 °C, ≤ 75% rel. Luftfeuchtigkeit	
Verarbeitbarkeitsdauer*	ca. 45 Minuten	
Einlegezeit*	bis ca. 15 Minuten nach dem Auftragen des Klebstoffes	
Belastbar nach*	ca. 12 Stunden	
Schleifbar nach*	ca. 12 Stunden (bei Erreichen der normgerechten Holzfeuchte, abhängig von Raumklima, Parkettart und -dicke)	
Endklebekraft nach*	ca. 1 Tag	

* Bei + 23 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit. Höhere Temperaturen verkürzen, niedrigere Temperaturen verlängern diese Zeiten. Höhere Luftfeuchtigkeit verlängert die angegebenen Zeiten.

Geeignete Untergründe

- Saugfähige Betonböden, Zementestriche und Calciumsulfatestriche.
- Gussasphaltestriche.
- Holzspanplatten.
- Geeignete PCI-Bodenausgleichsmassen:

Universal-Spachtelmasse PCI USP 32 oder PCI USP 32 S, Schnell-Spachtelmasse PCI SSP 33, Holzboden-Spachtelmasse PCI HSP 34, Standfeste Spachtelmasse *leicht* PCI STL 39, Fließ-Estrich PCI FES 37.

- Mit PCI PAR 362 auf oben genannte und für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Untergründe verklebte Dämmunterlagen PCI DU 903 FH.

Untergrundvorbehandlung

- Es gelten die Anforderungen der DIN 18 356 (Parkettarbeiten).
- Der Untergrund muss verlegereif, sauber, trocken, rissfrei, fest, tragfähig und eben sein. Er muss frei von Anstrichen, Kleberresten und sonstigen haftungsstörenden Rückständen sein. Er darf nicht absanden.
- Untergrund falls erforderlich anschleifen, gründlich mit einem leistungsstarken Industriestaubsauger absaugen

und mit den geeigneten PCI-Produkten grundieren und spachteln (siehe "Geeignete Untergründe").

- Calciumsulfatestriche müssen angeschliffen und abgesaugt werden. Reste von alten Vorstrichen, Kleber- oder Spachtelmassen sowie labile Oberflächenschichten sind abzuschleifen; anschließend gründlich absaugen.

- Gussasphaltestriche müssen in der Oberfläche fest und mit Sand abgestreut sein.
- Holzspanplatten müssen in Nut und Feder verleimt sein.
- Geringe Unebenheiten können vor der Parkettverklebung mit Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 ausgespachtelt werden.

Grundierspachtelung auf Holzdielenböden

- Vor einem Bodenausgleich mit Holzboden-Spachtelmasse PCI HSP 34 können Fugen und Unebenheiten in rohen oder angeschliffenen Holzdielenböden in einem Arbeitsgang mit PCI PAR 362 gefüllt und gespachtelt werden.
- Angemischten Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 mit glatter Spachtel

oder Kelle als Kratzspachtelung oder flächig in einer Schichtdicke bis ca. 2 mm auf den Untergrund aufziehen und gleichzeitig die vorhandenen Fugen verfüllen. Die Trocknungszeit bei + 23° C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit beträgt bei einer Kratzspachtelung ca. 45 - 50 Minuten, bei einer Spachtelung

von ca. 1 - 2 mm Dicke ca. 2 - 3 Stunden.

- Anschließend kann direkt auf die getrocknete Grundierspachtelung ein Bodenausgleich mit PCI HSP 34 für eine später folgende Verklebung von Parkett, Laminat, textile oder elastische Beläge erfolgen.

Vorstrich bei direkter Verklebung von Parkett

- Auf Betonböden und Zementestrichen: Universal-Vorstrich PCI VG 2, mit Wasser 1 : 2 verdünnt, 1 x vorstreichen. Bei überhöhter Restfeuchte zementärer Verlegeuntergründe PU-Vorstrich PCI VG 5, PCI Epoxigrund 390 oder PCI Epoxigrund Rapid verwenden und PCI-Beratung anfordern.
- Auf Calciumsulfatestrichen: Universal-Vorstrich PCI VG 2, mit Wasser 1 : 2 verdünnt, 1 x vorstreichen.

- Auf Gussasphaltestrichen: Wenn Gussasphaltestriche in der Oberfläche fest und vollflächig mit Quarzsand abgestreut sind, ist kein Vorstrich erforderlich. Bei nicht vollflächig abgestreuten Gussasphaltestrichen Universal-Vorstrich PCI VG 2, mit Wasser 1 : 1 verdünnt, 1 x vorstreichen. Alternativ mit PCI Epoxigrund 390 bzw. PCI Epoxigrund Rapid oder mit PU-Vorstrich PCI VG 5 grundieren und die

frische Grundierung mit Quarzsand vollsatt abstreuen oder auf die ausgehärtete PU- oder Epoxi-Grundierung einen Anstrich mit PCI VG 2 aufbringen.

- Auf Holzspanplatten: Kein Vorstrich erforderlich.
- **Aushärtezeiten und allgemeine Hinweise zur Verarbeitung der Vorstriche sind den jeweiligen Technischen Merkblättern zu entnehmen und zu beachten!**

Verarbeitung von PCI PAR 362

1. Kühles Anmachwasser in einem sauberen Anrührgefäß vorlegen, Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 zugeben und mit einem geeigneten Rühr- oder Mischwerkzeug (z. B. von Firma Collomix) mindestens 3 Minuten knollenfrei mischen.
2. Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 mit einer geeigneten Zahnpachtel gleichmäßig auf den Untergrund auf eine Fläche von bis zu 2 m² je nach Parkettart auftragen. Parkettelemente sofort in das Kleberbett einlegen und gründlich an-

klopfen. Auf möglichst vollflächige Benetzung der Parkettrückseite mit Klebstoff beim Einlegen achten.

3. Werkzeuge unmittelbar nach Gebrauch mit Wasser reinigen. In ausgehärtetem Zustand ist nur eine mechanische Entfernung möglich.

- **Verlegung von Dämmunterlagen PCI DU 903 FH:** Dämmunterlagen auf die Raummaße zuschneiden und quer zur späteren Verlegerichtung des Parketts mit PCI PAR 362 auf dem (vorbereiteten) ebenen Untergrund

verkleben. Zum Verkleben Spachtelzahnung B 3 oder B 11 nach TKB, je nach Beschaffenheit des Untergrundes, verwenden. Nach einer Wartezeit von ca. 1 Tag kann das Parkett mit PCI PAR 362 mit Spachtelzahnung B 3, B 11 oder B 12 nach TKB, je nach Parkettart, auf den Dämmunterlagen quer zur deren Verlegerichtung verklebt werden.

Die speziellen Verlegeanleitungen der jeweiligen Parketthersteller sind auf jeden Fall genau zu beachten.



Spachtelzahnung B 3



Spachtelzahnung B 11



Spachtelzahnung B 12

Bitte beachten Sie

- Bei Eichenparkett sind alle Parkettformate und -dimensionen verklebbar.
- Für die Verklebung von 8-mm-Massivparkett im Parallelverband mit PCI PAR 362 ist ein saugender Untergrund zwingend erforderlich. Auf nicht saugende Untergründe, wie z. B. Gussasphaltestriche oder Untergründe, die mit Polyurethan- oder Epoxidharz-Vorstrichen grundiert sind, ist eine geeignete saugfähige Bodenausgleichsmasse (z. B. Universal-Spachtelmasse PCI USP 32) in einer Schichtdicke von mindestens 2 mm aufzubringen.
- Bei Exotenhölzern SMP-Parkettkleber PCI PAR 365 verwenden.
- Größere Verlegeelemente über den Abbindezeitraum geeignet beschweren.
- Für mehrschichtige, unbehandelte Parkettelemente und Fertigparkett ist die Eignung für eine vollflächige Verklebung beim Parkethersteller zu erfragen.
- Das zu verklebende Parkett muss klimatisiert sein. Die vorgeschriebene Holzfeuchte des Parketts von 7 - 11 % ist einzuhalten. Im mitteleuropäischen Raum hat sich bei Massivparkett eine Holzfeuchte von 9 %, bei Mehrschichtparkett eine Holzfeuchte von 8 % als empfehlenswert erwiesen.
- Beim Anmischen von Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 ist die angegebene Anmachwassermenge einzuhalten!
- Zusätze sind unzulässig.
- Angesteifter Pulver-Parkettkleber PCI PAR 362 darf weder mit Wasser verdünnt noch mit Pulver vermischt werden.
- Der Riefenstand ist mit den vorgegebenen Anmachwassermengen und Spachtelzahnungen für eine optimale Benetzung der Parkettunterseiten ausgelegt. Unter Umständen kann es bei großformatigen Dielen (Spachtelzahnung B 11 und B 12) von Vorteil sein, für einen etwas festeren Riefenstand die Anmachwassermenge auf ca. 1,45 l pro 4 kg Pulver zu reduzieren.
- Auf saubere Mischgefäße achten! Aus vorhergehenden Mischvorgängen verbliebene Klebstoffreste beschleunigen die Abbindung eines frisch angemischten Materials.
- Klebstoffflecken sofort mit feuchtem Tuch entfernen.
- Auf ausreichend große Randfugen achten!
- Fußbodenheizungen dürfen während und bis zu 7 Tagen nach der Verlegung nicht in Betrieb genommen werden.

Hinweise zur sicheren Verwendung

Dieses Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit oder Anmachwasser alkalisch; deshalb sind Hautreizungen bzw. Verätzungen von Schleimhäuten (z. B. Augen) möglich. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Während der Verarbeitung und Trock-

nung für gründliche Belüftung sorgen. Essen, Trinken und Rauchen während der Verarbeitung des Produktes vermeiden. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Falls die Augenreizung nicht in wenigen Minuten abklingt, Augenarzt aufsuchen.

Chromatarm. Giscocode ZP 1.

Informationen für Allergiker unter Telefon-Nr. +49 (821) 5901-380

Weitere Informationen können dem PCI-Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

Entsorgung von Produktresten

Produkt/Materialreste nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen. Pulvrige Produktreste mit Wasser anmischen und aushärten las-

sen. Ausgehärtete Produktreste können als reiner Bauschutt entsorgt werden (EAK-Abfallschlüssel-Nr. 170107).

Entsorgung von entleerten PCI-Verkaufsverpackungen

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben.

PCI beteiligt sich an einem flächendeckenden Entsorgungssystem für restentleerte Verkaufsverpackungen. DSD - Duales System Deutschland (Vertragsnummer 1357509) ist unser Entsorgungspartner. Restlos entleerte PCI-Verkaufsverpackungen können ent-

sprechend dem aufgedruckten Symbol auf der Verpackung über DSD entsorgt werden.

Weitere Informationen zur Entsorgung können Sie den Sicherheits- und Umwelthinweisen der Preisliste entnehmen und im Internet unter <http://www.pci-augsburg.eu/produkte/entsorgung/verpackungen.html>

Architekten- und Planer-Service

Bitte PCI-Fachberater zur Objektberatung heranziehen. Weitere Unterlagen bitte bei den Technischen PCI-Bera-

tungszentralen in Augsburg, Hamm, Wittenberg, in Österreich und in der Schweiz anfordern.



Telefonischer PCI-Beratungsservice für anwendungstechnische Fragen:

+49 (8 21) 59 01-171

Oder direkt per Fax:

PCI Augsburg GmbH

Fax +49 (8 21) 59 01-419

PCI Augsburg GmbH, Werk Hamm

Fax +49 (23 88) 3 49-252

PCI Augsburg GmbH, Werk Wittenberg

Fax +49 (34 91) 6 58-263

PCI Augsburg GmbH

Piccardstr. 11 · 86159 Augsburg
Postfach 102247 · 86012 Augsburg
Tel. +49 (8 21) 59 01-0
Fax +49 (8 21) 59 01-372
www.pci-bodenleger.com



PCI Augsburg GmbH Niederlassung Österreich

Biberstraße 15 · Top 22
1010 Wien
Tel. +43 (1) 51 20 417
Fax +43 (1) 51 20 427
www.pci-bodenleger.com

PCI Bauprodukte AG

Im Tiergarten 7 · 8055 Zürich
Tel. +41 (58) 958 21 21
Fax +41 (58) 958 31 22
www.pci-bodenleger.com

Die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsbereiche unserer Produkte sind sehr unterschiedlich. In den Technischen Merkblättern können wir nur allgemeine Verarbeitungsrichtlinien geben. Diese entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand.

Planer und Verarbeiter sind verpflichtet, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Für Anwendungsfälle, die im Technischen Merkblatt unter „Anwendungsbereiche“ nicht ausdrücklich genannt sind, sind Planer und Verarbeiter verpflichtet, die technische Beratung der PCI einzuholen. Verwendet der Verarbeiter das Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Technischen Merkblatts, ohne vorher die Beratung der PCI einzuholen, haftet er für evtl. resultierende Schäden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial wird nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehaftet; etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.